

STATUTEN SOCIALBERN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen SOCIALBERN besteht ein zweisprachiger Verein (deutsch und französisch) nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er wird in der Folge Verband genannt.

2 Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt die Unterstützung und Förderung der Mitgliedinstitutionen in ihrem sozialen Auftrag an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen und vertritt ihre Interessen.

Der Vorstand

- a) engagiert sich für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitgliedinstitutionen;
- b) vermittelt Informationen, professionelle Unterstützung und Beratung und stellt Bildungsangebote bereit;
- c) setzt sich für geeignete bildungspolitische Voraussetzungen für die Berufe in den Mitgliedinstitution ein;
- d) betreibt Interessenpolitik;
- e) koordiniert den Austausch von Erfahrungen;
- f) fördert den Kontakt unter den Mitgliedinstitutionen und deren Zusammenarbeit;
- g) bietet weitere Dienstleistungen an.

3 Der Verband ist politisch neutral

4 Finanzen

- a) Der Verband beschafft sich seine Mittel durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Verkauf von Dienstleistungen und Bildungsangeboten
 - Vermögenserträge
 - übrige Beiträge und Zuwendungen
- b) Die Mitgliederbeiträge des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten sind im Beitragsreglement geregelt.

II. Mitgliedschaft

5 Ordentliche Mitglieder

- a) Als ordentliche Mitglieder können vom Vorstand in den Verband aufgenommen werden: Institutionen, Werkstätten, Schulen sowie Unternehmungen mit einem sozialen Auftrag für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.
- b) Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.
- c) Die Trägerschaften der Institutionen können privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisiert sein.

6 Passivmitglieder

- a) Als Passivmitglieder können nahe stehende natürliche Personen in den Verband aufgenommen werden.
- b) Passivmitglieder können keine Mitbestimmungsrechte ausüben, werden jedoch über die Aktivitäten des Verbandes in angemessener Weise orientiert.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Erlöschen bzw. durch Schliessung der Mitgliedinstitution;

- b) durch Austritt des Mitgliedes. Dieses hat auf Ende eines Jahres, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes und unter Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen zu erfolgen;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschlussentscheid fällt der Vorstand des Verbandes und ist endgültig. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere ein das Ansehen des Verbandes schädigendes Verhalten, eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Verbandes sowie die Nichtbezahlung der Beiträge.

III. Organisation und Organe des Verbandes

8 Organe

Organe des Verbandes sind insbesondere

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

9 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Verbandspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der ordentlichen Verbandsmitglieder.

10 Einberufung und Durchführung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - innert sechs Wochen auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder.Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angaben der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- d) Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 4 Wochen vorher zugestellt worden sind. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt die Richtlinien für die Verbandstätigkeit;
- b) nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ab;
- c) entlastet den Vorstand;
- d) genehmigt den Voranschlag;
- e) setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt das Beitragsreglement;
- f) wählt den Vorstand, das Präsidium und die Revisionsstelle;
- g) genehmigt die Revision der Verbandsstatuten;
- h) beschliesst die Auflösung oder Fusion des Verbandes.

12 Beschlüsse

- a) Sachgeschäfte oder Wahlen gelten dann für angenommen, respektive zustande gekommen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dafür sind.
- b) Das Präsidium stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- c) Statutenänderungen, Fusion und/oder Auflösung des Verbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13 Vorstand / Organisation

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Fachkommissionspräsidien und weiteren Mitgliedern sowie der Geschäftsführung, letztere mit beratender Stimme. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Mitgliederinstitutionen und der nationalen Verbände zu achten.
- b) Die Wahlen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14 Aufgaben

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.
- b) Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- c) Er verfügt über eine Ausgabenkompetenz von insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben.
- d) Er stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer an und regelt deren/dessen Aufgaben und Kompetenzen.

15 Wählbarkeit und Aufgaben

Die jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisionsstelle besteht aus mindestens einer fachlich geeigneten Persönlichkeit oder einer juristischen Person. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Kommissionen und Arbeitsgruppen

16 Übertragung von Aufgaben

Für den gegenseitigen Austausch und zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen und aktueller Entwicklungen bestehen Fachkommissionen. Sie verfassen in bestimmten Fragen Stellungnahmen zu Händen des Vorstands. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Es können weitere Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

V. Haftung

17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verbandsvermögen

18 Anspruchsausschluss

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

19 Vermögensübertragung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden Gewinn und Kapital einem Nachfolgeverband oder einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung von SOCIALBERN vom 16. März 2017 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die seit 1. April 2012 gültigen Statuten.

Bern, 16. März 2017


Jürg Jakob
Präsident SOCIALBERN


Kathrin Wanner
Vizepräsidentin SOCIALBERN